

## Zusammenfassung der Synopse von Sammelrichtlinien für Netzpublikationen auf Landesebene

Auf der Basis der Befragung von 16 Pflichtexemplarbibliotheken  
aus 12 Bundesländern  
vorgelegt von der UAG Regionalbibliotheken am 11.11.2010

DNB Nr. <sup>1</sup>	Inhalt	Sammlung durch die DNB	Empfehlung für Sammelrichtlinie auf Landesebene  1 = auf jeden Fall 2 = wünschenswert 3= nachrangig 4 = nicht zu sammeln	Mögliche Kooperation mit der DNB <sup>2</sup>
Monographien und mehrbändige Werke	E-Books	Ja	1	Werden von der DNB eingesammelt und den LB zur Verfügung gestellt.
Zeitschriften	Online-Zeitschriften, die ausschließlich als Netzpublikationen erscheinen	Ja	1	Werden von der DNB eingesammelt und den LB zur Verfügung gestellt.
	Online-Zeitschriften, die parallel zur gedruckten Ausgabe als Netzpublikationen erscheinen	Ja	2	Werden von der DNB eingesammelt und den LB zur Verfügung gestellt.
Zeitungen	Zeitungen – parallele Netzpublikation zu einer gedruckten Ausgabe mit identischem Aussehen	In Auswahl	2	Übernahme von digitalisierten Tageszeitungen aus dem Projekt E-Paper der DNB durch die LB
	E-Paper, mit abweichendem Inhalt und/oder Layout zur gedruckten Ausgabe und reine E-Paper	Noch nicht	1, aber noch keine technische Lösung	Übernahme von der DNB, sobald technische Lösungen vorhanden sind
Karten	Kartographische Werke, die ausschließlich als Netzpublikationen erscheinen	Ja	1	Werden von der DNB eingesammelt und den LB zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> Die Nummerierung bezieht sich auf die Sammelrichtlinien der DNB für Medienwerke in unkörperlicher Form (Netzpublikationen) vom 1. Juni 2009.

<sup>2</sup> Die Weitergabe von Netzpublikationen zwischen Landesbibliotheken und der Deutschen Nationalbibliothek ist grundsätzlich abhängig vom Einverständnis der Urheber.

<b>DNB Nr.<sup>1</sup></b>	<b>Inhalt</b>	<b>Sammlung durch die DNB</b>	<b>Empfehlung für Sammelrichtlinie auf Landesebene</b> 1 = auf jeden Fall 2 = wünschenswert 3= nachrangig 4 = nicht zu sammeln	<b>Mögliche Kooperation mit der DNB<sup>2</sup></b>
	Kartographische Werke, die parallel zur Ausgabe in körperlicher Form als Netzpublikationen erscheinen	ja	2-3	Werden von der DNB eingesammelt und den LB zur Verfügung gestellt.
Prüfschriften	Hochschulschriften, die parallel zur gedruckten, bzw. körperlichen Form als Netzpublikationen erscheinen	Ja	4	
2.2.1.1	Filmwerke	Nur Musikfilme	4, Ausnahmen bei Lokalbezug	
2.2.1.2	Rundfunkproduktionen	Nur bei Zweitverwertung als eigenständige redaktionelle Angebote	4, Ausnahmen bei Lokalbezug	
2.2.1.3	Musikdateien	Nur Audiodateien, die im Internet veröffentlicht oder als Podcast erhältlich sind.	Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen	
	Musikalien (Noten)	Ja	1-2	
2.2.1.4 Netzpublikationen von Gebietskörperschaften	Netzpublikationen mit amtlichem und nicht amtlichem Inhalt des Bundes	Ja	4 (Ausnahme: Bundesbehörde mit Sitz eigenen Land)	Werden von der DNB eingesammelt und den LB zur Verfügung gestellt.
	Netzpublikationen mit amtlichem und nicht-amtlichem Inhalt der Länder	Ja	1 (jeweils das eigene Land)	Werden von den LB gesammelt und der DNB zur Verfügung gestellt.
2.2.1.4	Websites des Bundes und der Länder	ja	Sofern Websites gesammelt werden: Eigenes Land: 2 Bund: 4 (Ausnahme: Bundeseinrichtung liegt im Land)	
	Netzpublikationen mit rein amtlichem Inhalt von Kommunen	Nein	2, Vollständigkeit nicht angestrebt, Ziel: automatisches Harvesting	

<b>DNB Nr.<sup>1</sup></b>	<b>Inhalt</b>	<b>Sammlung durch die DNB</b>	<b>Empfehlung für Sammelrichtlinie auf Landesebene</b> 1 = auf jeden Fall 2 = wünschenswert 3= nachrangig 4 = nicht zu sammeln	<b>Mögliche Kooperation mit der DNB<sup>2</sup></b>
	Netzpublikationen der Kommunen mit nicht ausschließlich amtlichem Inhalt	Ja	1, Vollständigkeit nicht angestrebt, Ziel: automatisches Harvesting,	
	Websites von Kommunen	Nein	Sofern Websites gesammelt werden: 2-3, Vollständigkeit nicht angestrebt	
2.2.1.5 Online Akzidenzen	Netzpublikationen von öffentlichem Interesse, herausgegeben von Unternehmen	Ja	2 - 3	„Graue“ Netzpublikationen werden von den LB gesammelt und der DNB zur Verfügung gestellt.
	Websites von Unternehmen	Nein	Sofern Websites gesammelt werden: 3	
	Netzpublikationen von Institutionen, Verbänden, Vereinen, Clubs, die sich an die Öffentlichkeit richten sowie Publikationen zur Geschichte dieser Institutionen, Verbände, Vereine	Ja	1-2	Werden von den LB gesammelt und der DNB zur Verfügung gestellt.
	Netzpublikationen mit Themen- oder Personenbezug, wie z. B. Netzpublikationen von und über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens	Ja	Druckähnliche Publikationen: 1-2	Werden von den LB gesammelt und der DNB zur Verfügung gestellt.
	Verkaufskataloge, Bedienungsanleitungen, Arbeitsanweisungen	Nein	4	
	Fahrpläne, Veranstaltungshinweise	Nein	4	
	Theaterprogramme	Nein	Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen	
	Bestandsverzeichnisse, Bibliothekskataloge	Nein	4 (Ausnahme: Findbücher)	

<b>DNB Nr.<sup>1</sup></b>	<b>Inhalt</b>	<b>Sammlung durch die DNB</b>	<b>Empfehlung für Sammelrichtlinie auf Landesebene</b> 1 = auf jeden Fall 2 = wünschenswert 3 = nachrangig 4 = nicht zu sammeln	<b>Mögliche Kooperation mit der DNB<sup>2</sup></b>
	E-Mail Newsletter	Nur E-Mail-Newsletter mit dauerhaftem Webarchiv	Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen	
	Reine Öffentlichkeitsarbeit	Nein	4	
	Netzpublikationen mit privaten Inhalten	Nein	4	
	Thematische Mailinglisten, Weblogs, Foren	Noch nicht	4, falls technisch möglich: 2-3	
2.2.1.6.	E-Learning-Seiten	E-Learning-Seiten, die öffentlich zugänglich sind.	Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen	
	Spiele	nur Lernspiele	4 Ausnahmen z.B. bei Lokalbezug und als Beilage zu Schulbüchern	
2.2.1.7	Betriebssysteme, Anwendungsprogramme handelsübliche Software	nein	4	
	Betriebssysteme, Anwendungsprogramme, Anwendungswerkzeuge	Alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in physischer oder elektronischer Form erkennbar zu den sammelpflichtigen Netzpublikationen gehören oder die eine Bereitstellung und Benutzung der Netzpublikationen erst ermöglichen.	1	
2.2.1.8	Digitalisate	Digitalisate, die von Ablieferungspflichtigen öffentlich zugänglich gemacht werden	Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen	
2.2.1.9	Parallel erscheinende Netzpublikationen: Zeitlich unbefristete Preprints, Postprints, die sich von denen der endgültigen Publikation unterscheiden.	ja	2	

DNB Nr. <sup>1</sup>	Inhalt	Sammlung durch die DNB	Empfehlung für Sammelrichtlinie auf Landesebene 1 = auf jeden Fall 2 = wünschenswert 3 = nachrangig 4 = nicht zu sammeln	Mögliche Kooperation mit der DNB <sup>2</sup>
	Parallel erscheinende Netzpublikationen, die in Aussehen, Inhalt oder Funktionalität nicht völlig identisch sind	ja	2	
	Netzpublikationen, die parallel zu einem körperlichen Medienwerk erscheinen	ja	2	

Stand 5.11.2010